

1969	Ausgegeben zu Bonn am 4. Oktober 1969	Nr. 105
------	---------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 69	Neufassung des Häftlingshilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 242-1	1793
29. 9. 69	Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 84-2	1800

Bekanntmachung der Neufassung des Häftlingshilfegesetzes

Vom 29. September 1969

Auf Grund des Artikels 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451) und des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 934) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfe-

gesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578) unter Berücksichtigung

des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 637) und

des Artikels 37 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645)

in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 29. September 1969

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
In Vertretung
Dr. Nahm

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz)

§ 1

Personenkreis

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, wenn sie

1. nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer

Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden oder

2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen sind oder
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen sind

und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder ihn vor diesem Zeitpunkt vorübergehend aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland verlegt hatten.

(2) Von dem Stichtag des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer nach dem 10. August 1955 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder nimmt

1. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
2. als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
3. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt oder
4. spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Gewahrsam; in diese Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

(3) Von dem Stichtag des Absatzes 1 ist nicht betroffen, wer bis zum 31. Dezember 1964 aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogen ist und hier am 31. Dezember 1964 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte.

(4) Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 ist ein Festgehaltenwerden auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Wurde oder wird eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet verbracht, so gilt die gesamte Zeit, während der sie an ihrer Rückkehr gehindert war oder ist, als Gewahrsam.

(5) Eine lagermäßige Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern gilt nicht als Gewahrsam im Sinne dieses Gesetzes.

(6) Keine Leistungen nach diesem Gesetz erhalten die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von im Gewahrsam geborenen Berechtigten; die ihnen als Erben auf Grund des § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 oder 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 2

Ausschließungsgründe

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) dem dort herrschenden politischen System erheblich Vorschub geleistet haben,
2. die während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in den Gewahrsamsgebieten (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,

3. die nach dem 8. Mai 1945 durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen vorsätzlicher Straftaten zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehende freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft hat oder bekämpft.

(3) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn der Berechtigte in die Gewahrsamsgebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht aufgibt oder ihn später wiederum begründet.

(4) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

(5) Solange wegen einer Straftat, die zu einem Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 oder Absatz 2 führen kann, ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind Entscheidungen über Anträge nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen zuerkannt ist, so ist die Auszahlung einmaliger Leistungen auszusetzen; wiederkehrende Leistungen können ausgesetzt werden.

§ 3

Erweiterung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Gruppen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen

- a) in anderen als den dort bezeichneten Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes in Gewahrsam genommen wurden oder
- b) ohne in Gewahrsam genommen worden zu sein, durch andere Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,

sowie deren Angehörige und Hinterbliebene den nach diesem Gesetz zum Empfang von Leistungen Berechtigten gleichzustellen.

§ 4

Beschädigtenversorgung

(1) Ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigter, der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), soweit ihm nicht wegen desselben

schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

(2) Als Schädigung infolge des Gewahrsams gilt ferner eine gesundheitliche Schädigung, die durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den der Beschädigte auf einem zur Heilbehandlung wegen Schädigungsfolgen oder zu einem wegen der Schädigung zur Aufklärung des Sachverhaltes angeordneten persönlichen Erscheinen notwendigen Weg oder bei der Durchführung dieser Maßnahmen erleidet. Entsprechendes gilt für Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung wegen Schädigungsfolgen.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung in gleicher Weise wie für Schädigungsfolgen gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 5

Hinterbliebenenversorgung

Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht. § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 4 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn Leistungen nach § 4 oder § 5 mit Leistungen zusammentreffen, die unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die an den Folgen einer nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennenden Schädigung gestorben oder verschollen sind. Besteht ein Anspruch auf Elternrente unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, so wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt.

§ 7

Antragsfristen

(entfällt)

§ 8

Unterhaltsbeihilfe

(1) Angehörige der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen erhalten auf Antrag eine Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, soweit ihnen nicht bereits ein Anspruch hierauf unmittelbar auf Grund des Unterhaltsbeihilfegesetzes zusteht. § 4 Satz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen tritt außer Kraft. Soweit hiernach Unterhaltsbeihilfe bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 wird neben Dienstbezügen oder Ruhegehalt gemäß § 11 a Abs. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder neben Dienstbezügen gemäß § 37 b Abs. 1, 3 oder 4 oder Ruhegehalt gemäß den §§ 37 c, 48 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nur insoweit gezahlt, als sie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt übersteigt.

§ 9

Anwendung der für Heimkehrer geltenden Vorschriften

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurden und innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder nehmen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren, erhalten die für Heimkehrer vorgesehenen Hilfen und Vergünstigungen in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Vorschriften, sofern ihnen nicht nach anderen Vorschriften Gleichartiges gewährt werden kann.

(2) Die §§ 24 und 28 a des Heimkehrergesetzes finden keine Anwendung.

(3) In die Frist von sechs Monaten werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet. Leistungen nach Abschnitt I des Heimkehrergesetzes werden Berechtigten, die vor dem 10. August 1955 aus dem Gewahrsam entlassen wurden und vor diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, nicht gewährt.

§ 9 a

Eingliederungshilfen

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurden, erhalten auf Antrag für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 ab, dreißig Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 ab, sechzig Deutsche Mark. Diese Eingliederungs-

hilfe wird auf einen Höchstbetrag von fünfzehntausendvierhundertzwanzig Deutsche Mark begrenzt.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, die §§ 5, 6, 7 und 27 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gelten sinngemäß; die Ausschließungsgründe des § 2 gelten auch für die Erben.

(3) Berechtigten nach Absatz 1 können ferner nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

in entsprechender Anwendung der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden.

(4) Leistungen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955) oder nach § 9 a Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) bewilligt worden sind oder werden, sind auf die nach Absatz 1 und 3 zu gewährenden entsprechenden Leistungen anzurechnen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistung, auf die nach Absatz 1 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

§ 9 b

Zusätzliche Eingliederungshilfen

Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der in Gewahrsam genommen wurde nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945, erhält auf Antrag für die Zeit vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 ab, zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a Abs. 1 für jedes vollendete Gewahrsamsvierteljahr weitere zweihundertfünfzig Deutsche Mark. Die Absätze 2 und 5 des § 9 a gelten auch für diese Leistungen. Diese zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von zwanzigtausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark begrenzt.

§ 9 c

Weitere Eingliederungshilfen

(1) Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der keinen Anspruch auf die zusätzliche Eingliederungshilfe nach § 9 b hat, erhält auf Antrag im Rahmen der Höchstgrenze des § 9 a Abs. 1 Satz 2 vom fünften Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1951 an, für jeden Gewahrsamsmonat eine weitere Eingliederungshilfe von zwanzig Deutsche Mark, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um zwanzig Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten Personen, die im Gewahrsam geboren wurden, diese Leistungen nicht.

(2) Die weitere Eingliederungshilfe nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in den Jahren 1969 und 1970 ausbezahlt; dabei sind Berechtigte mit höherem Lebensalter bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 4, 5 und 8 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfegesetzes obliegt. Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

(2) Für die Gewährung der in § 9 bezeichneten Hilfen und Vergünstigungen sind diejenigen Behörden und Stellen zuständig, welche die Gesetze ausführen, in denen die einzelnen Hilfen und Vergünstigungen geregelt sind. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, so bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird. Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruchs die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung oder für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung der §§ 9 a bis 9 c entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen entweder des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 4 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen. Bescheinigungen, die für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen ausgestellt werden, sind kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach den §§ 4, 5 und 8 dieses Gesetzes bestehen.

(5) Über die Anträge mehrerer Antragsteller, die Erben oder weitere Erben einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Person sind, entscheidet die Behörde, bei welcher der erste Antrag gestellt worden ist.

(6) Die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die er-

forderlichen Beweise. Hierbei ist die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen unzulässig und die eidliche Vernehmung des Antragstellers ausgeschlossen. Wenn sie zur Feststellung des vom Antragsteller angegebenen Gewahrsams und bei der Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen oder solche nach § 2 Abs. 4 wirksam sind, die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beedigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16, 17 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so sind die Leistungen nach diesem Gesetz einzustellen.

§ 10 a

Ausschüsse

(1) Über die Anträge auf Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 sowie auf Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1, den §§ 9 b und 9 c Abs. 1 entscheidet die zuständige Behörde nach Anhören eines Ausschusses. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Behörde dem Antrag in vollem Umfang entsprechen will oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Beauftragten als dem Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll ein Sowjetzonenflüchtling, möglichst ein politischer Häftling sein.

(4) Im Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die näheren Bestimmungen erlassen die Landesregierungen.

§ 11

Berechtigte in Gast- oder Durchgangslagern

Für Berechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 die Behörden und Stellen zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

§ 12

Härteausgleich

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

§ 13

Kostenregelung

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 9 entstehende Aufwand wird ihnen mit Ausnahme der Verwaltungskosten aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung wird als Ersatz für Verwaltungskosten und für sonstige mit der Durchführung des Gesetzes zusammenhängenden Kosten ein Betrag von 8 vom Hundert ihres Aufwandes für die nach § 23 des Heimkehrergesetzes zu gewährenden Leistungen erstattet.

(2) Im übrigen trägt der Bund die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar auf Grund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.

§ 14

Überleitungsvorschrift für Bestimmungen, in denen auf die Eigenschaft als Heimkehrer abgestellt ist

Soweit in anderen Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen von der Einhaltung eines Stichtages abhängig machen, Heimkehrer hiervon freigestellt sind, gilt diese Freistellung auch für Personen im Sinne des § 9 Abs. 1.

§ 15

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

(1) Zur Förderung ehemaliger politischer Häftlinge wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit zehn Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 17

Personenkreis

Von der Stiftung werden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 18

Förderung

(1) Zur Förderung können Unterstützungen gewährt werden, wenn der Berechtigte durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

(2) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für den in Absatz 1 genannten Zweck jährlich fünfhunderttausend Deutsche Mark verwendet werden.

§ 19

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 20

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sechs weitere Mitglieder werden von der Bundesregierung aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungen nach § 18 gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 21

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 22

Entscheidung über Anträge

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 18 Abs. 1 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger politischer Häftling sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 23

Widerspruchsausschuß

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 22 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 22 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im übrigen gilt § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 25

Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

§ 26

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 498). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung
der Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
Vom 29. September 1969

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 931) wird das Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) unter Berücksichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 451) und des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 29. September 1969

Der Bundesminister für Vertriebene,
 Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
 In Vertretung
 Dr. Nahm

Gesetz
über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener
(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgfEG)

§ 1

(1) Berechtigte nach diesem Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der folgenden Voraussetzungen genommen haben oder nehmen:

1. im Anschluß an ihre Entlassung aus ausländischem Gewahrsam oder

2. als Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) spätestens sechs Monate nach dem Verlassen der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder des Gebietes desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
4. als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder

5. im Wege der Familienzusammenführung zu ihren Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß die nachträglich Zugezogenen mit einer Person zusammengeführt werden, die schon am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständigen Aufenthalt hatte oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der in den Nummern 1 bis 4 dieses Absatzes genannten Voraussetzungen genommen hat; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat oder nicht erhalten konnte.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, sich in einem anderen der dort bezeichneten Staaten aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(2) Berechtigte sind ferner ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und vor dem 31. Dezember 1961 vorübergehend ihren Wohnsitz oder Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in das Ausland verlegt haben.

(3) Soweit Personen nach dem 3. Februar 1954 und vor dem 1. Januar 1962 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben und auf Grund der bisherigen Fassung des Absatzes 1 oder 2 berechtigt waren, verbleibt es dabei; § 9 bleibt unberührt.

(4) Nicht berechtigt nach diesem Gesetz sind die im ausländischen Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden; jedoch bleibt ihre Rechtsstellung nach § 5 unberührt.

§ 2

(1) Kriegsgefangene sind Deutsche, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden oder werden. Was als militärischer oder militärähnlicher Dienst anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 469). Sind Kriegsgefangene in ein im Geltungsbereich des Gesetzes gelegenes Internierungslager überführt worden, so endet die Kriegsgefangenschaft mit dem Zeitpunkt, von welchem ab deutsche Stellen zur Entscheidung über die Entlassung befugt waren.

(2) Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht

- a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
- b) in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden, und

2. Deutsche, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg im Ausland wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit

- a) auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten oder
- b) aus dem Ausland in ein anderes ausländisches Staatsgebiet verschleppt wurden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Deutsche, die entweder

vor dem anrückenden Feind evakuiert wurden

oder geflohen sind

oder

als Vertriebene

in Lagern im Ausland zum Zwecke ihres Abtransportes untergebracht waren. Absatz 2 gilt ferner nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

(4) Die Rechtsstellung eines Deutschen muß zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein.

Abschnitt I

Entschädigung

§ 3

(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Januar 1947 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom fünften Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1951 an — wird für jeden Gewahrsamsmonat eine zusätzliche Entschädigung von 20 Deutsche Mark gewährt, die sich nach zwei, vier und sechs weiteren Gewahrsamsjahren jeweils um 20 Deutsche Mark erhöht; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst im ausländischen Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung im ausländischen Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten.

(2) Bei der Berechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind alle Zeiten eines ausländischen Gewahrsams aus den in § 2 genannten Gründen zu berücksichtigen.

(3) Der Monat, in den der Beginn des ausländischen Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll entschädigt, jedoch nur im Rahmen der Vorschrift über die Höchstgrenze nach Absatz 1.

§ 4

Die Nachzahlung der zusätzlichen Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt nach Maßgabe der Haushaltsansätze in den Jahren 1964, 1965, 1966 und 1967; dabei sind Berechtigte mit längerer Gewahrsamszeit bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Der Anspruch auf Entschädigung ist nicht übertragbar.

(2) Ist der Berechtigte (§ 1) nach dem 31. Dezember 1961 gestorben, so ist der Anspruch auf die Entschädigung (§ 3) vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird und diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen. Sind Erben dieser Art nicht vorhanden, so geht der Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge von Eltern und Kindern auf die Stiefkinder oder den Stiefelternteil über, wenn diese hinsichtlich des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Wird der Berechtigte von mehreren Erben beerbt und liegen nur bei einem Teil von ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so steht den Erben, die die Voraussetzungen erfüllen, der Anspruch auf die ganze Entschädigung, und zwar, soweit er ihr Erbrecht übersteigt, als Voraus zu. Der Anspruch ist auch dann vererblich, wenn sich die Erben eines nach § 1 Abs. 2 oder 3 Berechtigten in einem ausländischen Staatsgebiet aufhalten, in dem die Bundesrepublik vertreten ist.

(3) Ist der Kriegsgefangene im ausländischen Gewahrsam oder der ehemalige Kriegsgefangene im Anschluß an seine Entlassung aus dem Gewahrsam auf dem Wege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestorben, so haben nach Maßgabe des Absatzes 2 die dort genannten Personen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 3. Das gleiche gilt, wenn der ehemalige Kriegsgefangene nach dem 31. Dezember 1961 als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt genommen hatte und vor Inkrafttreten der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Nr. 4 gestorben ist.

§ 6

Der Anspruch unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 7

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Nummer 17:

„17. Entschädigungen auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener.“

§ 8

(1) Von dem Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung (§ 3), auf Gewährung von Darlehen und Beihilfen (§ 28) ist ausgeschlossen,

1. wer der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft in verwerflicher Weise Vorschub geleistet hat;
2. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, das er vor dem 8. Mai 1945 in Ausübung seiner tatsächlichen oder angemessenen Befehlsbefugnis begangen hat;
3. wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft;
4. wer nach dem 8. Mai 1945 wegen an Mitgefangenen in ausländischem Gewahrsam begangener Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden ist.

(2) Die Verurteilung nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 muß durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgt sein.

(3) Solange wegen der in Absatz 1 Nr. 2 und 4 genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren schwebt, sind die Entscheidungen über Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz zurückzustellen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, nachdem der Anspruch auf Leistungen durch Bescheid zuerkannt, eine Auszahlung aber noch nicht erfolgt ist, so ist die Auszahlung auszusetzen.

§ 9

(1) Ansprüche nach den §§ 3 und 5 werden auf Antrag festgestellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember 1967 zu stellen.

(2) Für Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nach dem 31. Dezember 1964 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nehmen, endet die Frist drei Jahre nach ihrem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes.

(3) Stirbt ein Berechtigter innerhalb der für ihn geltenden Antragsfrist, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so endet für den Personenkreis des § 5 Abs. 2 die Frist drei Jahre nach dem Todestage.

(4) Für Berechtigte nach § 5 Abs. 3 endet die Antragsfrist drei Jahre nach Erhalt der Todesmeldung oder der Todeserklärung.

(5) Ist ein Berechtigter an der Antragstellung durch Umstände verhindert worden, die außerhalb seines Willens lagen, so ist er noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hindernisses zur Antragstellung zuzulassen.

§ 10

(entfällt)

§ 11

Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes nicht gehabt, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.

§ 12

(1) Für die Feststellungen nach diesem Gesetz werden bei den Behörden eigene Ausschüsse gebildet.

(2) Diese Ausschüsse bestehen aus jeweils

1. dem Leiter der Behörde oder seinem Stellvertreter oder dem Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden in den Landkreisen und in den Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Vor der Wahl der Beisitzer sind Heimkehrerorganisationen zu hören, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Interessen der Heimkehrer zu vertreten.

§ 13

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß (§ 12) durch Bescheid.

(2) Der Leiter der Behörde kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Die Angehörigen der Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse sind von der Mitwirkung an der Entscheidung eigener Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Die Behörden und Ausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Feststellung des Anspruchs notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

(1) Im Feststellungsverfahren ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn der Ausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 16

(1) Der Leiter der Behörde und der Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 17

(1) Der Feststellungsbescheid hat die festgestellte Zeit der Kriegsgefangenschaft (§ 2) und die Höhe der sich daraus ergebenden Entschädigung zu enthalten.

(2) Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind zu begründen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379).

§ 18

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und der Leiter der Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht abgeholfen wird, der Beschwerdeausschuß (§ 19). Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

(2) Die Beschwerde soll bei derjenigen Stelle eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß angebracht wird.

(3) Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift angebracht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Anbringung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Zeit nachgeholt werden.

§ 19

(1) Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises oder mehrerer Kreise oder des Landes wird ein Beschwerdeausschuß gebildet; bei Bedarf können mehrere Beschwerdeausschüsse gebildet werden.

(2) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Mitglieder des Ausschusses (§ 12) können nicht zugleich Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

(3) § 12 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung; wird ein Beschwerdeausschuß für mehrere Kreise gebildet, so bestimmen die Landesregierungen nach Landesrecht über Sitz und Amtsbereich des Beschwerdeausschusses sowie darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.

§ 20

Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften der §§ 13 bis 16 dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften Anwendung.

§ 21

(1) Der Beschwerdeausschuß entscheidet durch Beschluß. Er kann, statt selbst zu entscheiden, die Sache an die Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, zurückverweisen.

(2) Der Beschwerdeausschuß kann den Bescheid auch zum Nachteil dessen, der die Beschwerde eingelegt hat, ändern.

§ 22

Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses können der Antragsteller und der Leiter der Behörde, bei der der Beschwerdeausschuß gebildet ist, binnen eines Monats nach Zustellung die Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 23

(1) Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen, wenn das Verwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache in seiner Endentscheidung zugelassen hat; besonderer Zulassung bedarf es nicht, wenn ausschließlich Mängel des Verfahrens gerügt werden.

(2) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten

werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

(3) Die Berufung gegen die Endentscheidung und die Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen.

§ 24

Die Beschwerde, die Klage und die Revision haben aufschiebende Wirkung.

§ 25

Wer durch Naturereignisse oder durch unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, eine Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels einzuhalten, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die Vorschriften der §§ 233 bis 237 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 26

Wer eine Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihm günstige Entscheidung herbeigeführt hätte, kann bei der Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 27

(1) Das Verfahren vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den durchführenden Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten bei Entscheidung zur Sache mit entschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren und Kosten in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren und Kosten auf ein Viertel.

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. Februar 1954) an die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften. Vor dem 1. September 1964 ergangene Kostenentscheidungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen und unanfechtbar geworden sind, sind auf Antrag aufzuheben; über diese Kosten ist neu zu entscheiden.

Abschnitt II**Darlehen und Beihilfen****§ 28**

Berechtigten (§ 1) können nach Maßgabe der Haushaltsmittel des Bundes und der Länder im Geltungsbereich dieses Gesetzes

Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,

Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum und Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

gewährt werden, wenn sie selbst nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder auf Grund anderer Bundesgesetze nicht die Möglichkeit haben, Darlehen oder Beihilfen für die genannten Zwecke zu erhalten, und wenn und soweit die nach Abschnitt I gewährte oder zu gewährende Entschädigung zur Finanzierung des beabsichtigten Vorhabens nicht ausreicht. Die Entschädigung wird bei der Gewährung der Darlehen oder Beihilfen dann nicht angerechnet, wenn und soweit sie bereits bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Beihilfe im Sinne des Satzes 1 angerechnet worden ist oder wenn und soweit der Berechtigte nachweist, daß er die Entschädigung für einen anderen der in Satz 1 genannten Zwecke verwendet hat oder verwenden will und für diesen Zweck sonst ein Darlehen oder eine Beihilfe erhalten hätte oder erhalten würde.

§ 29

(1) Zur Schaffung einer neuen gesicherten Lebensgrundlage oder zur Sicherung einer bereits geschaffenen, aber gefährdeten Existenz können Berechtigten (§ 1) Aufbaudarlehen gewährt werden, wenn sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die gleichen Darlehen können auch der Ehefrau eines Kriegsgefangenen (§ 2) gewährt werden, der sich in fremdem Gewahrsam befindet, wenn dadurch eine gesicherte Lebensgrundlage für den Kriegsgefangenen geschaffen oder aber eine bestehende, jedoch gefährdete gesichert wird.

(3) Der Höchstbetrag, der den einzelnen Darlehnsbewerbern gewährt werden kann, darf 35 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Er erhöht sich auf 40 000 Deutsche Mark bei Darlehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 keinen Antrag stellen konnten.

§ 30

(1) Für den Bau eines Familienheimes, einer Eigentumswohnung oder einer sonstigen Wohnung, insbesondere am Orte des gesicherten Arbeitsplatzes, kann Berechtigten (§ 1) ein Darlehen in Höhe und nach den Grundsätzen des Lastenausgleichs gewährt werden. Für die sonstige Beschaffung von Wohnungen kann ein Darlehen bis zu 5 000 Deutsche Mark gewährt werden, soweit die übrige Finanzierung des Vorhabens sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gesichert sind. Bei Darlehnsbewerbern, die vor dem 1. Januar 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, wird der 5 000 Deut-

sche Mark übersteigende Betrag, bei Darlehnsbewerbern, die nach dem 31. Dezember 1959 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, das volle Darlehen auf den Höchstbetrag nach § 29 Abs. 3 angerechnet.

(2) Diese Darlehen gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1122).

(3) Berechtigte, denen durch die Beschaffung der Wohnung erstmals die Aufnahme einer dauernden selbständigen Tätigkeit oder unselbständigen Beschäftigung ermöglicht wird, sind zu bevorzugen.

(4) Die Zuteilung der Mittel zu Absatz 1 an die Länder erfolgt durch den Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung nach Maßgabe der den Ländern vorliegenden Anträge der Berechtigten.

§ 31

Berechtigten kann eine Beihilfe bis zur Höhe der Sätze der Hausratsentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zur Beschaffung fehlenden und dringend benötigten Hausrats gewährt werden.

§ 32

Darlehen nach den §§ 29 und 30 sowie Beihilfen nach § 31 sind unter Bedingungen zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen.

§ 33

(1) Darlehen sind in der Regel mit 3 vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

(2) Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgelegt werden.

(3) Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern.

§ 34

Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben.

§ 35

Anträge auf die Gewährung von Darlehen und Beihilfen sind bei der für den Betriebsort bzw. ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag weiterzuleiten, und zwar für Existenzaufbaudarlehen an die für den Betriebsort zuständige Behörde (§ 11), für Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum an die für den Ort des Vorhabens zuständige Bewilligungs-

stelle (§ 39 Abs. 3) und für Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat an die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Behörde (§ 11).

§ 36

Der Antragsteller kann sich im Verfahren vor den Behörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen vertreten lassen; jedoch kann persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige der zuständigen Behörden und der bei diesen gebildeten Ausschüsse tätig sind, sind von der Vertretung ausgeschlossen.

§ 37

Für die Ausschließung von der Mitwirkung an Darlehnsverfahren gilt § 13 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 38

Für die Beweiserhebung und Beweismwürdigung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 dieses Gesetzes.

§ 39

(1) Die Anträge auf Existenzaufbaudarlehen (§ 29) sind vor der Entscheidung einem Prüfungsausschuß vorzulegen, dem als Mitglieder angehören

1. der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter ehemaliger Kriegsgefangener und der Personengruppen des § 2 Abs. 2,
3. je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer oder einer ihr entsprechenden Stelle und der freien Berufe.

Nähere Bestimmungen über die Bestellung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Vertreter trifft die oberste Landesbehörde.

(2) Der Prüfungsausschuß kann bei Anwesenheit des Vorsitzenden und dreier Vertreter beraten und Empfehlungen beschließen, jedoch muß einer der Vertreter den unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Personengruppen angehören.

(3) Anträge auf Darlehen für die Beschaffung von Wohnraum (§ 30) sind dem für die Vergabe von nachstelligen Landesmitteln zuständigen Bewilligungsausschuß zur Prüfung vorzulegen, der durch je einen Vertreter der ehemaligen Kriegsgefangenen und der Personengruppen des § 2 Abs. 2 zu ergänzen ist.

§ 40

(1) Über Anträge zur Gewährung von Darlehen entscheidet der Leiter der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde bis zu der gleichen Höhe, in der für die jeweilige Darlehnsart der Leiter des dort zuständigen Ausgleichsamtes entscheiden kann. Über Anträge, die nach ihrer Höhe nicht in die Zuständigkeit der Behörde fallen, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

(2) Über Anträge zur Gewährung von Beihilfen entscheidet der Leiter der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Behörde.

§ 41

Anträge zur Gewährung von Darlehen, über die die zuständige Behörde nicht selbst entscheiden kann, werden von der für den Ort des Vorhabens zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Prüfungsausschusses (§ 39) vorgeprüft und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

§ 42

(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid. Der Bescheid kann auch dahin lauten, daß dem Antrag zur Zeit mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, der Antrag jedoch erneut geprüft werde, sobald hinreichende Mittel zur Verfügung stehen.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

§ 43

(1) Gegen den Bescheid können der Antragsteller und die vom Lande bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen, der gemäß § 19 zu bilden ist und durch Beschluß entscheidet. Gegen den Bescheid, daß zur Zeit einem Antrage mangels verfügbarer Mittel nicht entsprochen werden kann, kann der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses nur zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, anrufen.

(2) Entscheidet gemäß § 40 die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, so tritt an die Stelle der Beschwerde der Einspruch.

(3) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses oder den Einspruchsbescheid können der Antragsteller und die vom Lande nach Absatz 1 bestimmte Behörde binnen eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben; die §§ 23 bis 27 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene

§ 44

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung ehemaliger Kriegsgefangener wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene“ errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung

und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 45

(1) Die Stiftung wird mit sechzig Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 46

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangen genommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 als Kriegsgefangene gelten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:

1. Darlehen
 - a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
 - b) zur Beschaffung von Wohnraum,
 - c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage.

Für Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaffung von Wohnraum gelten die §§ 32 bis 34 entsprechend. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Die Stiftung kann wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(4) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke jährlich drei Millionen Deutsche Mark verwendet werden.

§ 47

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 48

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Mitglieder werden von der Bundesregierung benannt. Sieben weitere Mitglieder wer-

den von der Bundesregierung auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den von der Bundesregierung benannten Mitgliedern gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger benannt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 46 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 49

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 50

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 46 Abs. 2 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 51

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

- (2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus
1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
 2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gelten § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Für das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheidungen über Anträge nach § 46 Abs. 2 gelten die §§ 23 bis 27 entsprechend.

§ 52

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für dieses Gesetz federführenden Bundesministers.

§ 53

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 54*)

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen, die nähere Vorschriften über Voraussetzungen, Höhe, Laufzeit und Sicherung der Darleher für die verschiedenen Arten der Vorhaben sowie über die Gewährung von Beihilfen enthalten.

§ 54 a

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte an ehemalige Kriegsgefangene, die

1. vor dem 1. Januar 1947 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen die Gewährung von Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen,

2. nach dem 31. Dezember 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind, die Gewährung von Leistungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise zulassen, auch wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Ist ein Berechtigter (§ 1), der einen Antrag auf Leistungen nach Abschnitt II dieses Gesetzes gestellt hat, gestorben, so kann die zuständige oberste Landesbehörde in Härtefällen dem Ehegatten die beantragte Leistung gewähren, wenn und soweit bei dem Ehegatten noch ein Bedarf vorhanden ist und die Voraussetzungen für die Gewährung beim Antragsteller erfüllt waren.

§ 55

Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach diesem Gesetz gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), und zwar

- die Aufwendungen nach Abschnitt I in voller Höhe,
- die Aufwendungen nach Abschnitt II zu 80 vom Hundert.

§ 21 a Abs. 1 Satz 1 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 56

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 57**)

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Fassung auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 13. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 633).

***) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 5). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.